

► In eigener Sache

Erratum: Nr. 4 GOÄ nur einmal im Behandlungsfall – Nr. 15 GOÄ einmal im Kalenderjahr

| Im Beitrag „Das geriatrische Basisassessment in der Privatliquidation: Vergessen Sie keine Ziffern!“ sind in der Druckausgabe von AAA 04/2019 zwei redaktionelle Fehler enthalten, die wir wie folgt korrigieren. |

- Im Abschnitt „Beratungen“ dieses Beitrags war zu lesen, dass die Nr. 4 GOÄ „auch mit einer Begründung nur einmal im Kalenderjahr angesetzt werden“ könne. Das stimmt nicht: Richtig ist, dass die **Nr. 4 GOÄ nur einmal im Behandlungsfall** angesetzt werden darf.
- Im gleichen Abschnitt folgt die Aussage, dass die Nr. 15 GOÄ „einmal im Krankheitsfall“ abrechenbar sei. Auch das stimmt nicht. Die **Nr. 15 GOÄ kann nur einmal im Kalenderjahr** abgerechnet werden.

Für durch diese Fehler entstandene Umstände bitten wir Sie, liebe Leser, hiermit um Entschuldigung.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Die bereits korrigierte Version des Beitrags „Das geriatrische Basisassessment in der Privatliquidation: Vergessen Sie keine Ziffern!“ finden Sie online hier: AAA 04/2019, Seite 13.

► Kassenabrechnung

Psychotherapie: Bewertung rückwirkend seit 2009 angehoben

| Der Bewertungsausschuss hat am 23.04.2019 die Bewertung für alle antragspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen rückwirkend seit 2009 angehoben. Die stufenweise Anhebung betrifft auch die Strukturzuschläge und die zum 01.04.2017 neu eingeführten Leistungen der psychotherapeutischen Sprechstunde und Akutbehandlung. |

Es ist davon auszugehen, dass alle KVen die Änderungen bereits mit der Abrechnung für das Quartal IV/2018 umsetzen. Auf eine Nachvergütung für die Quartale davor haben nach dem Beschluss des Bewertungsausschusses indes nur diejenigen Psychotherapeuten Anspruch, deren Honorarbescheide für die jeweiligen Quartale noch nicht bestandskräftig sind. Die Bewertung ab dem 01.07.2018 der für AAA-Leser wichtigsten EBM-Nrn. ist wie folgt:

EBM-Nr.	Legende	Punkte
35151	Psychotherapeutische Sprechstunde	462 (50,00 Euro)
35152	Psychotherapeutische Akutbehandlung	462 (50,00 Euro)
35401 ff.	Einzeltherapien	922 (99,78 Euro)

Auslöser für die Bewertungsanpassungen waren u. a. zwei Urteile des Bundessozialgerichts zu den Jahren 2009 bis 2013 sowie geänderte Tarifverträge der Medizinischen Fachangestellten.



ARCHIV
Ausgabe 4 | 2019
Seiten 13–14

Auch zum 01.04.2017
neu eingeführte
Leistungen werden
höher bewertet

BSG-Urteile und
MFA-Tarifverträge
als Auslöser